

Geschäftsordnung des Vereins „Ferienzauber Wittmund“ (FeZ)
in der Fassung vom 21.11.2006, geändert am 10.02.2011, 27.05.2014 und 16.04.2018,
zuletzt geändert am 24.02.2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins Ferienzauber Wittmund e.V. (FeZ)
- (2) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Mitgliedschafts- und Betreuungsverhältnisses und daher für alle Sorgeberechtigten von betreuten Kindern verbindlich.

§ 2 Aufnahme in den Verein, Verfahren, Kriterien der Aufnahme

- (1) Der Vorstand nimmt den Antrag auf Aufnahme in den Verein entgegen. Er hat den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein und die damit verbundene aktive Mitgliedschaft eines Antragstellers/einer Antragstellerin entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat sich der Vorstand von folgenden Kriterien leiten zu lassen:
 - a) Die Plätze werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
 - b) Liegen mehr Anmeldungen als Plätze vor, so sind die folgenden sozialen Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Kind eines allein erziehenden Elternteils
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Elternteile
 - Kind eines/r Betreuer/in der Kinderbetreuung
 - Alter der Schüler, wobei Vorrang für das erste Schuljahr besteht

§ 3 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann außerordentlich mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand gekündigt werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb des FeZ eine unzumutbare Belastung entsteht,
- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als 10 Tage in Verzug sind.

Über die Kündigung aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand aus freier Überzeugung.

§ 4 Beiträge und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge für den Verein werden vom Vereinsvorstand nach der aktuellen Finanzlage und dem von den aktiven Mitgliedern für die Schulferien in Niedersachsen gemeldeten Betreuungsbedarf errechnet und für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Die Betreuungskosten betragen derzeit 9,00 Euro pro Tag für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot, zzgl. entstehender Kosten für Ausflüge.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro pro Jahr.
- (4) Die Betreuungskosten sind nach Erhalt der Zusage für die Betreuung innerhalb von 7 Tagen in voller Höhe des für die jeweiligen Ferienzeiten angemeldeten Betreuungsbedarfs fällig und zu entrichten. Eine Erstattung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungstagen erfolgt nicht.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus, also am 01.01. d. J. fällig. Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr ein, ist der Beitrag zum nächsten Ersten im Voraus fällig.
- (6) Kann ein verbindlich angemeldetes Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Einzelfall über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

§ 5 Anstellung von Betreuungspersonal

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung geeigneter Bewerber/innen und führt die Bewerbungsgespräche.
- (2) Der Vorstand schließt den Arbeitsvertrag.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kinder werden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.30 Uhr – 13.30 Uhr an allen Ferientagen betreut, für die ein ausreichender Bedarf angemeldet und vom Vorstand anerkannt ist
- (2) Der Betreuungsbedarf wird vom Vorstand halbjährlich im Voraus ermittelt. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in besonders begründeten Fällen zurückgenommen werden.
- (3) Die Sorgeberechtigten informieren die Betreuerin/den Betreuer darüber, zu welcher verbindlichen Uhrzeit ihr Kind/ihre Kinder die Betreuung verlassen dürfen und wer berechtigt ist die Kinder abzuholen.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren Kinder bei Vereinsveranstaltungen oder während der Nutzungszeiten erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der einzelnen Mitglieder und/oder Vereinsorgane beruhen.

§ 8 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt bis auf weiteres. Der Vorstand behält sich vor, diese jederzeit zu aktualisieren.

Wittmund, den 24.02.2020